

2801/AB

vom 23.12.2014 zu 2836/J (XXV.GP)

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

23. Dezember 2014

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0121-V.3/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Oktober 2014 unter der Zl. 2836/J-NR/2014 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „König Abdullah Zentrum, Finanzierung, Kosten für die Republik Österreich und Austritt aus den Verträgen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 19 und 21:

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2883/J-NR/2014 vom 23. Oktober 2014.

Zu den Fragen 3, 4, 17 und 18:

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) setzt sich weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe und für die Wahrung der Rechte von Frauen ein.

Österreich spricht auch die Menschenrechtslage im Königreich Saudi-Arabien regelmäßig – sowohl im multilateralen Kontext als auch bei bilateralen Treffen – an. Im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) hat Österreich bei der Universellen Staatenprüfung von Saudi-Arabien im Menschenrechtsrat der VN am 21. Oktober 2013 unter anderem seine klare Ablehnung der anhaltenden Anwendung der Todesstrafe sowie der schweren rechtlichen und faktischen Diskriminierung von Frauen ausgedrückt. Außerdem hat Österreich diesbezüglich konkrete Empfehlungen an Saudi-Arabien gerichtet.

Darüber hinaus setzt sich Österreich im Rahmen der Europäischen Union (EU) für die Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Saudi-Arabien ein, wobei regelmäßig auch Einzelfälle angesprochen werden. Die Todesstrafe und Frauenrechte, sowie Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind Schwerpunkte der aktuellen Menschenrechtsstrategie.

./2

- 2 -

Ich habe daher auch öffentlich klargestellt, dass die genannten Äußerungen der stellvertretenden Generalsekretärin des Zentrums weder der Haltung noch den Aktivitäten des Außenministeriums entsprechen.

Zu den Fragen 5 bis 8, 28 bis 30:

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2813/J-NR/2014 vom 22. Oktober 2014.

Zu Frage 9:

Steuerbefreiung und Rückvergütung von Steuern fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage 2811/J-NR/2014 vom 22. Oktober 2014 durch den Bundesminister für Finanzen.

Zu den Fragen 10 bis 14 und 27:

Der Rat der Vertragsparteien wird von Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien Österreich, Saudi-Arabien und Spanien besetzt, im Falle Österreichs durch Vertreterinnen und Vertreter des BMEIA.

Hinsichtlich der Mitglieder des Direktoriums verweise ich auf die Website des Zentrums (www.kaiciid.org). Die Mitglieder des Direktoriums werden im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Zentrum für ihren Aufwand vom Zentrum entschädigt.

Das Zentrum finanziert das Gehalt des Generalsekretärs. Diese Kosten werden nicht refundiert.

Zu den Fragen 15 und 16:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 15457/J-NR/2013 vom 5. September 2013 durch die damalige Bundesministerin für Justiz.

Zu Frage 20:

Im Hinblick auf vom Zentrum geplante Aktivitäten darf auf die Website des Zentrums (www.kaiciid.org) verwiesen werden.

Zu Frage 22:

Die ehemalige Justizministerin und Richterin Mag. Claudia Bandion-Ortner nimmt die Funktion der stellvertretenden Generalsekretärin ein.

- 3 -

./3

Über die allfällige Tätigkeit der am Zentrum beschäftigten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in politischen Parteien liegen dem BMEIA keine Informationen vor.

Zu den Fragen 23 und 26:

Im Hinblick auf die Ausschreibung offener Stellen im Zentrum darf auf seine Website verwiesen werden. Das interne Personalmanagement des Zentrums obliegt seinem Generalsekretär und ist kein Gegenstand der österreichischen Vollziehung.

Zu den Fragen 24 und 25:

Die Konstituierung des Beirats befindet sich in Vorbereitung. Es wurden noch keine Beiratsmitglieder ernannt.

Zu Frage 31:

Die Aufnahme weiterer Vertragsparteien sowie die Zuerkennung von Beobachterstatus sind im Gründungsübereinkommen (Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog, BGBl III Nr. 134/2012) geregelt. Eine Erweiterungsstrategie befindet sich in Ausarbeitung.

Zu Frage 32:


Gemäß Artikel 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag nach Treu und Glauben insbesondere auch im Lichte seiner Präambel und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen. Die Präambel ist daher für Auslegung des Gründungsübereinkommens als ein völkerrechtlicher Vertrag heranzuziehen.

Zu Frage 33:

Zwischen Österreich und Saudi-Arabien finden alle zwei Jahre Tagungen einer Gemischten Wirtschaftskommission statt. Die letzte Tagung fand am 25. und 26. November 2014 in Riyadh statt.

Im Juli 2012 wurde ein Saudi-Austrian Business Council zwischen der WKO und dem Saudi Council of Chambers geschaffen. Dieser Business Council befindet sich noch im Aufbau und wird die wirtschaftliche Vernetzung gemeinsam mit dem AußenwirtschaftsCenter Riyadh, der Österreichisch-Arabischen Handelskammer und der Österreichischen Botschaft Riyadh unterstützen.

Sebastian Kurz

Signaturwert	ZeJ7XSI5tDFhsZ545ub/rLsk11yOzs+0DLALZrsv2F740B64DDDFx9T3kWINv4Ifly inuxT9EnlhWL2kYENIF4BtheBaGsQDN0zyWBiFrvmih/ueVn+V980HXDKFHc5va8ZuX Fxlq3DCGpSjCKcgQnxexHv1odbEqQC YBtBOBG02mvUrxqTdP880B3SiMAcXv4PXz7Gd awz0/N4DqcrTPCgbdCrKyOM2UnSNcO2NYrDFvW46oH6/p5m4n0zCBDUMoi4i4CaYtXp RdnxZGN8/ByuuRKYRFIPxGP6xblglx4Sim4V9plB86Jykyj9KZrbtQQwwM6KhMQtdU fww9OCQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-23T15:09:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	